

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 27. September 1967

18. Stück

- 34.** Gesetz: Besoldungsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Besoldungsordnung 1967 — BO. 1967), Abänderung.  
**35.** Gesetz: Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um das Land Wien (Wiener Ehrenzeichengesetz).  
**36.** Gesetz: Stiftung eines Ehrenzeichens für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Wiener Rettungsmedaillengesetz).

## 34.

Gesetz vom 14. Juli 1967, womit das Gesetz vom 18. November 1966, LGBL für Wien Nr. 18/1967, über das Besoldungsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Besoldungsordnung 1967 — BO. 1967), abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Abschnitt I

Das Gesetz vom 18. November 1966, LGBL für Wien Nr. 18/1967, über das Besoldungsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Besoldungsordnung 1967 — BO. 1967), wird in nachstehender Weise abgeändert:

§ 27 hat zu lauten:

#### „§ 27

(1) Neben den Monatsbezügen (§ 3) und den Naturalbezügen (§ 11) können dem Beamten Nebengebühren und einmalige Belohnungen (§ 32) gewährt werden.

(2) Nebengebühren sind:

1. Gebühren aus Anlaß von Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Versetzungen (§ 28);

2. Entschädigungen für einen sonstigen in Ausübung des Dienstes erwachsenden Mehraufwand (Aufwandsentschädigung) (§ 29);

3. Mehrleistungsvergütungen (§ 30);

4. Sonderzulagen (§ 31).

(3) Die Nebengebühren und die einmaligen Belohnungen gemäß § 32 Abs. 2 werden vom Stadtsenat auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission festgesetzt.“

### Abschnitt II

Die Bestimmungen des Abschnittes I treten mit dem 1. Jänner 1967 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
 Marek Ertl

## 35.

Gesetz vom 14. Juli 1967 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um das Land Wien (Wiener Ehrenzeichengesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### § 1

Personen, die sich hervorragende Verdienste um das Land Wien durch öffentliches oder privates Wirken erworben haben, können durch die Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um das Land Wien geehrt werden.

### § 2

(1) Die Verleihung des Ehrenzeichens obliegt der Landesregierung. Dem Geehrten ist von der Landesregierung eine vom Landeshauptmann unterzeichnete Urkunde auszustellen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Ehrenzeichens besteht nicht.

(3) Das Amt der Landesregierung hat ein Verzeichnis über die verliehenen Ehrenzeichen zu führen und eine Zweitschrift der Urkunde aufzubewahren.

### § 3

Das Ehrenzeichen kommt in sieben Stufen zur Verleihung:

1. Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien mit dem Stern.

a) Halsdekoration: Höhe 60 mm, Breite 60 mm, vierteiliges Kreuz mit acht Spitzen, Felder rot-weiß emailliert, zwischen den Kreuzchenkeln je vierzehn vergoldete Strahlen, in der Kreuzmitte der Adler in Gold mit dem Landeswappen. Die Verbindung dieses Kreuzes mit dem Bande wird durch eine 30 mm lange und 4 mm breite vergoldete gerillte Öse hergestellt.

b) Band: Rot-Weiß, 40 mm breit.

- c) Bruststern: Höhe 85 mm, Breite 85 mm, achtzackiger vergoldeter Strahlenstern mit Broschierung, überhöht durch einen sechzehnzackigen rot geränderten Stern, der im weißen Mittelfeld einen goldenen Adler mit dem Wappen von Wien als Brustschild zeigt.

2. Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

- a) Halsdekoration: Höhe 60 mm, Breite 60 mm, vierteiliges Kreuz mit acht Spitzen, Felder rot-weiß emailliert, zwischen den Kreuzschenkeln je vierzehn vergoldete Strahlen, in der Kreuzmitte der Adler in Gold mit dem Landeswappen. Die Verbindung dieses Kreuzes mit dem Bande wird durch eine 30 mm lange und 4 mm breite vergoldete gerillte Öse hergestellt.

- b) Band: Rot-Weiß, 40 mm breit.

3. Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

- a) Halsdekoration: Höhe 60 mm, Breite 60 mm, vierteiliges Kreuz mit acht Spitzen, Felder rot-weiß emailliert, zwischen den Kreuzschenkeln je vierzehn versilberte Strahlen, in der Kreuzmitte der Adler in Silber mit dem Landeswappen. Die Verbindung dieses Kreuzes mit dem Bande wird durch eine 30 mm lange und 4 mm breite versilberte gerillte Öse hergestellt.

- b) Band: Rot-Weiß, 40 mm breit.

4. Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Bruststern: Höhe 85 mm, Breite 85 mm. Achtzackiger vergoldeter Strahlenstern mit Broschierung, überhöht durch einen sechzehnzackigen rot geränderten Stern, der im weißen Mittelfeld einen goldenen Adler mit dem Wappen von Wien als Brustschild zeigt.

5. Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Bruststern: Höhe 85 mm, Breite 85 mm. Achtzackiger versilberter Strahlenstern mit Broschierung, überhöht durch einen sechzehnzackigen rot geränderten Stern, der im weißen Mittelfeld einen goldenen Adler mit dem Wappen von Wien als Brustschild zeigt.

6. Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

- a) Medaille: Höhe 43 mm, Breite 43 mm, vierteiliges Kreuz mit acht Spitzen, Felder rot-weiß emailliert, zwischen den Kreuzschenkeln je elf vergoldete Strahlen, in der Kreuzmitte überhöht das Landeswappen.

- b) Band: Rot-Weiß moiriert, 45 mm breit, dreieckig zusammengefaltet.

7. Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

- a) Medaille: Höhe 43 mm, Breite 43 mm, vierteiliges Kreuz mit acht Spitzen, Felder rot-weiß emailliert, zwischen den Kreuzschenkeln je elf versilberte Strahlen, in der Kreuzmitte das Landeswappen.

- b) Band: Rot-Weiß moiriert, 45 mm breit, dreieckig zusammengefaltet.

§ 4

(1) Der mit dem „Großen Goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien mit dem Stern“ Ausgezeichnete trägt die Dekoration an dem Band um den Hals und den Stern an der linken Brustseite.

(2) Der Inhaber des „Großen Goldenen“ bzw. „Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um das Land Wien“ trägt das Ehrenzeichen an dem Band um den Hals.

(3) Das „Ehrenzeichen in Gold“ und das „Ehrenzeichen in Silber für Verdienste um das Land Wien“ werden an der linken Brustseite getragen.

(4) Das „Goldene“ bzw. „Silberne Verdienstzeichen des Landes Wien“ wird am dreieckig gefalteten Band an der linken Brustseite getragen.

(5) Frauen tragen das „Große Goldene“ und „Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien“ sowie das „Ehrenzeichen in Gold und Silber für Verdienste um das Land Wien“ an einem maschenartig genähten Band, das die einzelnen Stufen entsprechende Breite aufweist.

§ 5

(1) Jeder Inhaber eines Ehrenzeichens ist berechtigt, dieses in der vorgeschriebenen Art zu tragen (§ 4) und sich als Beliehener zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind mit der Auszeichnung nicht verbunden.

(2) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht nach seinem Tode besteht nicht.

§ 6

(1) Dem Beliehenen ist das Recht des Tragens der Auszeichnung von der Landesregierung bei Verurteilung wegen eines Verbrechens abzuerkennen. Bei wiederholter Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung hat die Aberkennung zu erfolgen, wenn durch diese Straftaten das Ansehen des Bundeslandes Wien beeinträchtigt wird.

(2) Wer das Ehrenzeichen des Landes Wien unbefugt in einer Form verändert, aus der sich keine Täuschung der Öffentlichkeit über den Charakter der Auszeichnung ergeben kann, begeht, sofern nicht ein strenger zu bestrafender

Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geld bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Marek Ertl

### 36.

#### Gesetz vom 14. Juli 1967 über die Stiftung eines Ehrenzeichens für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Wiener Rettungsmedaillengesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

##### § 1

(1) Für die unter Einsatz des eigenen Lebens im Land Wien durchgeführte Errettung von Menschen aus Lebensgefahr wird ein Ehrenzeichen geschaffen.

(2) Das Ehrenzeichen trägt die Bezeichnung „Rettungsmedaille des Landes Wien“.

##### § 2

(1) Die doppelseitig geprägte Rettungsmedaille ist in Altsilber patiniert ausgeführt. Der Durchmesser beträgt 35 mm und zeigt auf der Vorderseite einen aus Feuersnot Geborgenen auf den Armen seines Retters und auf der Rückseite zwei gekreuzte Lorbeerzweige, das Wiener Landeswappen und darüber die Inschrift „Dem Retter aus Lebensgefahr — Das Bundesland Wien“.

(2) Die Rettungsmedaille wird auf der linken Brustseite an einem 4 cm breiten, dreieckig zusammengefalteten, moirierten rotweißen Band getragen.

(3) Die Rettungsmedaille kann mehrmals verliehen werden. Die mehrmalige Verleihung wird auf dem Bande der Rettungsmedaille durch eine Spange mit der entsprechenden Zahl ersichtlich gemacht.

##### § 3

(1) Die Rettungsmedaille kann ohne Rücksicht auf das Lebensalter Personen verliehen werden,

die im Bundesland Wien unter Einsatz ihres Lebens einen Menschen aus Lebensgefahr gerettet haben.

(2) Örtlich und zeitlich zusammenhängende Handlungen, die zur Errettung mehrerer Menschen führen, werden als eine Rettungstat gewertet.

(3) Die Rettungsmedaille kann auch verliehen werden, wenn die Rettungstat zwar nicht zur Errettung eines Menschen geführt hat, aber unter Umständen erfolgte, die nach der gegebenen Lage die Errettung möglich erscheinen ließen und vom besonderen Mut des Retters zeugen.

(4) Die Rettungsmedaille kann auch Personen verliehen werden, die im Bundesland Wien in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten eine Rettungstat im Sinne dieses Gesetzes vollbracht haben.

##### § 4

(1) Die Beschlußfassung über die Verleihung der Rettungsmedaille obliegt der Landesregierung.

(2) Ansuchen und Anregungen auf Verleihung einer Rettungsmedaille sind an das Amt der Wiener Landesregierung zu richten.

(3) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen, die vom Landeshauptmann im Namen der Landesregierung unterfertigt wird.

(4) Die Kosten sind von Amts wegen zu tragen.

##### § 5

(1) Die Rettungsmedaille geht in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht nach dem Tode besteht nicht.

(2) Die Veräußerung der Rettungsmedaille ist untersagt.

##### § 6

(1) Mit der Verleihung der Rettungsmedaille ist die Widmung eines Geldbetrages in der Höhe von 3000 S verbunden.

(2) Bei Mißbrauch der Rettungsmedaille oder Verstoß gegen die Bestimmung des § 5 Abs. 2 ist die Ehrengabe zurückzuerstatten.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Marek Ertl